



Allgemeine Bedingungen für die Schiffsvermietung und den Reisedienst der Heidelberger Solarschiffahrtsgesellschaft mbH

1. Vertragsabschluss

Mit der Anmeldung einer Touristikfahrt oder Schiffsanmietung bietet der Kunde uns den Abschluss eines Vertrages zu den nachstehenden Bedingungen verbindlich an.

2. Entgelt und Fälligkeit

Mietet der Kunde das Solarschiff, wird mit der Anmeldung eine Anzahlung von 50,- € fällig. Der Gesamtpreis richtet sich nach der Fahrtdauer und Fahrtstrecke. Bei Überschreitung des vorgesehenen Leistungsumfanges wird der Preis entsprechend erhöht, sofern die Überschreitung nicht von der Heidelberger Solarschiffahrtsgesellschaft vertreten ist. Die Zahlung ist spätestens 4 Wochen vor Leistungsbeginn fällig. Geht die Zahlung nicht fristgerecht ein, kann die Heidelberger Solarschiffahrtsgesellschaft von dem Vertrag zurücktreten und Schadensersatz in Höhe der für einen Rücktritt des Kunden vorgesehenen Pauschalbeträge verlangen.

3. Leistungen

- a) Bei der Schiffsvermietung stellt die Heidelberger Solarschiffahrtsgesellschaft das Solarschiff und einen Schiffsführer gestellt. Gewünschte Fahrtrouten können nur im Rahmen der bestehenden öffentlichen Vorschriften befolgt werden. Treten Umstände ein, die zu einer Verhinderung oder Einschränkung der Fahrt führen und nicht durch die Heidelberger Solarschiffahrtsgesellschaft vertreten sind, zum Beispiel Eisgang, Nebel, Niedrigwasser, Hochwasser oder dergleichen, findet die Veranstaltung ohne Anspruch auf Preisminderung am Steg bzw. im möglichen verminderten Umfang statt.
- b) Bei Berechnung des Charterpreises wird der Schiffseinsatz ab Heidelberg und Rückkehr Heidelberg zugrunde gelegt.

4. Rücktritt

- a) Tritt der Kunde vom Vertrag zurück oder nimmt er die vereinbarten Leistungen ohne vom Vertrag zurückzutreten nicht an, behält die Heidelberger Solarschiffahrtsgesellschaft den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Der Wert ersparter Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile, die aus einer anderweitigen Vermietung oder Verwertung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, wird durch folgende Pauschalregelungen ausgeglichen, sofern der Kunde nicht den Nachweis eines geringeren Schadens beibringt.

Die Heidelberger Solarschiffahrtsgesellschaft kann ohne Nachweis der Schadenshöhe erheben:

Vom 27. – 14. Tag vor Leistungsbeginn 30 %

Vom 13. – 7. Tag vor Leistungsbeginn 40 %

Ab dem 6. Tag vor Leistungsbeginn 50 % der Auftragssumme.

Wird ein Auftrag erst am Fahrttag oder gar nicht storniert, wird die volle Vertragssumme fällig.

- b) Die Heidelberger Solarschiffahrtsgesellschaft kann von dem Vertrag jederzeit zurücktreten, sofern die Ausführung des Vertrages infolge bei Vertragsabschluss unvorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird, ohne dass die Heidelberger Solarschiffahrtsgesellschaft diese Umstände zu vertreten hätte. Bei Rücktritt der Heidelberger Solarschiffahrtsgesellschaft hat der Kunde lediglich Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Anzahlungen.

5. Haftung

Die Heidelberger Solarschiffahrtsgesellschaft haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für die Stellung eines betriebssicheren Fahrzeugs sowie die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Im Übrigen haftet die Heidelberger Solarschiffahrtsgesellschaft nach den allgemeinen Bestimmungen. Für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Fremdleistungen, die in der Anmeldebestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet sind, haftet die Heidelberger Solarschiffahrtsgesellschaft auch dann nicht, wenn sie derartige Leistungen vermittelt.

Die Heidelberger Solarschiffahrtsgesellschaft haftet für ,Sachschäden des Kunden oder von Fahrgästen bis zu einem Höchstbetrag von 50,- € pro Schadensfall, sofern nicht der Eintritt des Schadens durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Heidelberger Solarschiffahrtsgesellschaft oder ihrer Bediensteten verursacht

wird. Die Heidelberger Solarschiffahrtsgesellschaft kann sich jedoch auf gesetzliche Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse sowie etwaige Entlastungsmöglichkeiten berufen.

6. Beförderung von Tieren und Sachen

Tiere werden nur befördert, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Sachen werden nur befördert, soweit hierfür Platz vorhanden ist.

Die Heidelberger Solarschiffahrtsgesellschaft übernimmt keinerlei Obhutspflichten.

7. Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für andere Fahrgäste darstellen, sind von der Teilnahme der Veranstaltung ausgeschlossen.

8. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, wird sie bei Fortbestand der Bedingungen im Übrigen durch eine wirksame Bestimmung des Inhalts ersetzt, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.

Juni 2004